

LIEFERANTENKODEX FÜR DIE LIEFERANTEN DER PFINDER-GRUPPE



1 Präambel

Mensch und Umwelt sind für die PFINDER-Gruppe von großer Bedeutung. Die PFINDER-Gruppe bekennt sich daher dazu, sich für die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen sowie das Umfeld, in dem die Menschen leben, einzusetzen. Die gleichen Erwartungen hat die PFINDER-Gruppe an ihre Lieferanten. Daher sollen in den Gesellschaften der PFINDER-Gruppe und bei der Zusammenarbeit mit den Lieferanten der PFINDER-Gruppe bestimmte Mindeststandards im Hinblick auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und Umweltvorgaben gewahrt werden.

Für die Lieferanten der PFINDER-Gruppe legt dieser Lieferantenkodex die Standards fest, welche die Grundlage jeder Geschäftsbeziehung mit der PFINDER-Gruppe sind.

Mit „PFINDER“ sind abhängig vom Sachzusammenhang alle Gesellschaften der PFINDER-Gruppe und jede einzelne Gesellschaft der PFINDER-Gruppe gemeint.

2 Grundwerte und Mindeststandards

Für PFINDER ist es wichtig, dass alle Lieferanten die in den Konventionen der ILO und UN zum Ausdruck kommenden Grundwerte teilen und sich nach besten Kräften darum bemühen, die Vorgaben dieses Abschnitts konsequent einzuhalten und Mensch und Umwelt würdig zu behandeln und zu schützen.

Die Lieferanten von PFINDER sind verpflichtet, die folgenden Menschenrechte und Umweltvorgaben (nachfolgend „**Mindeststandards**“) in ihren Betrieben einzuhalten und diese Mindeststandards in ihren Lieferketten angemessen zu adressieren:

- Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; sofern das Recht des Beschäftigungsortes in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (BGBl. 1976 II S. 201, 202) Kinder mit einem geringeren Mindestalter zur Beschäftigung zulässt, gilt dieses Mindestalter;
- Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren, worunter gem. Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) insbesondere folgende Formen der Kinderarbeit fallen: (i) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, (ii) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, (iii) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten wie zum Beispiel zum Drogenhandel sowie (iv) Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich sind;
- Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit, worunter jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung fällt, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Art. 8 b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;
- Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutungen und Erniedrigungen;
- Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen;
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der (i) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können, (ii) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen sowie (iii) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen/ (z.B. Tarifverhandlungen);
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder

- Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;
 - Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die (i) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, (ii) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, (iii) einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder (iv) die Gesundheit einer Person schädigt;
 - Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;
 - Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte (i) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, (ii) Leib oder Leben verletzt werden oder (iii) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;
 - Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gem. Art. 4 Abs. 2 und Anlage A Teil I des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 (BGBl. 2017 II S. 610, 611), das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum, das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens;
 - Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Art. 3 Abs. 1 a) und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 (BGBl. 2002 II S. 803, 804, nachfolgend „POPs-Übereinkommen“) sowie das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Art. 6 Abs. 1 d) Ziffer i) und ii) des POPs-Übereinkommens gelten;
 - Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und anderer Abfälle im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen),
 - o in eine Vertragspartei des Übereinkommens, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
 - o in einen Einfuhrstaat im Sinne des Art. 2 Nr. 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
 - o in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Art. 4 Abs. 5 des Basler Übereinkommens),
 - o in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Art. 4 Abs. 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);
 - Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Art. 4A des Basler Übereinkommens, Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006);
 - Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Art. 4 Abs. 5 des Basler Übereinkommens).

Der Lieferant hat seine Unterlieferanten zur Einhaltung dieser Mindeststandards vertraglich zu verpflichten. Der Lieferant hat sich von seinen Unterlieferanten zudem vertraglich versprechen zu lassen, dass diese ihre Unterlieferanten in der Lieferkette zur Einhaltung der Mindeststandards verpflichten. Sofern es für den Lieferanten nicht möglich ist, entsprechende vertragliche Zusicherungen seiner Unterlieferanten zu erlangen, hat sich der Lieferant nach besten Kräften zu bemühen, durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Mindeststandards beim Unterlieferanten und in der Lieferkette sicherzustellen.

PFINDER möchte mit Lieferanten zusammenarbeiten, die die mit den Mindeststandards verbundenen menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen von PFINDER berücksichtigen. Bei ansonsten vergleichbaren Lieferanten gibt PFINDER bei der Auswahl und Beauftragung seiner Lieferanten denjenigen den Vorzug, die diese Erwartungen erfüllen.

PFINDER bietet seinen Lieferanten Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der genannten Mindeststandards an.

Lieferanten ermöglichen PFINDER Kontrollen, um die Einhaltung der Mindeststandards durch den Lieferanten zu überprüfen, beispielsweise durch die Prüfung von Dokumenten und Zertifikaten sowie die Durchführung von Kontrollen und Audits durch Dritte vor Ort.

Lieferanten können sich bei der Geschäftsführung von PFINDER zu Verstößen gegen die hier genannten Mindeststandards melden.

Soweit eine Verletzung der Mindeststandards durch den Lieferanten unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, müssen vom Lieferanten unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, die Verletzung zu beenden. Kann eine schnelle und unmittelbare Beendigung der Verletzung der Mindeststandards durch den Lieferanten nicht erreicht werden, ist vom Lieferanten unverzüglich ein Konzept zur schnellstmöglichen Beendigung der Verletzung oder zur Minimierung der Auswirkungen der Verletzung zu erstellen und umzusetzen. Das Konzept des Lieferanten muss einen konkreten Zeitplan dazu enthalten, welche Umsetzungsschritte zur Minimierung oder Beendigung der Verletzung der Mindeststandards wann vorgenommen werden. Der Lieferant hat sein Konzept und den Zeitplan mit PFINDER abzustimmen. Der Lieferant hat PFINDER über eingetretene und unmittelbar bevorstehende Verletzungen der Mindeststandards sowie ein etwaiges Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung der Mindeststandards unverzüglich zu informieren.

Solange die Verletzung der Mindeststandards nicht beendet ist, ist PFINDER zur Aussetzung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten berechtigt. Sofern ein Lieferant keine Abhilfemaßnahmen ergreift oder die Abhilfemaßnahmen nicht erfolgreich sind, ist PFINDER nach erfolglosem Ablauf einer von PFINDER gesetzten angemessenen Frist berechtigt, von dem Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten oder – falls es sich um ein Dauerschuldverhältnis oder einen Werkvertrag handelt – diesen Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

Über die genannten Mindeststandards hinaus sind die Lieferanten insbesondere zur Einhaltung der folgenden allgemeinen Regeln und Prinzipien verpflichtet:

- Respekt vor der Menschenwürde und Einhaltung der Menschenrechte
- Verbot von körperlicher und seelischer Gewaltanwendung am Arbeitsplatz
- Verbot von Diskriminierung und von Mobbing auf Grund von Religion, Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Alter, Behinderung, Personenstand, Geschlecht, sexueller Orientierung, politischer Orientierung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft
- Verwirklichung von Chancengleichheit
- Einhaltung der einschlägigen Anforderungen zum Umweltschutz, Schonung von Ressourcen
- Einhaltung der einschlägigen Anforderungen zu Arbeitssicherheit (inklusive Arbeitszeit) und Gesundheitsschutz
- Einhaltung der einschlägigen Anforderungen zum Datenschutz
- Verbot der Verarbeitung von Konfliktrohstoffen

3 Einhaltung rechtlicher Vorschriften

PFINDER befolgt die geltenden Gesetze. Dies erwartet PFINDER auch von ihren Lieferanten. Die Lieferanten sind daher verpflichtet, alle am Produktionsstandort des Lieferanten und die am Sitz der zu beliefernden Gesellschaft der PFINDER-Gruppe geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

4 Fairer Wettbewerb

Fairer Wettbewerb ist der Grundpfeiler der Geschäftspolitik von PFINDER. PFINDER erwartet daher auch von seinen Lieferanten, dass sie sich im Wettbewerb fair verhalten. Die Lieferanten haben die jeweils geltenden Wettbewerbsvorschriften einzuhalten. Verboten sind zum Beispiel:

- Abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern, die zu einer Verhinderung oder Einschränkung des Wettbewerbs führen
- Wettbewerbsverbote
- Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.

Bei Verdacht, dass Vereinbarungen gegen relevante kartellrechtliche Grundsätze verstoßen, können sich Lieferanten zu diesem Verdacht bei der Geschäftsführung von PFINDER melden.

5 Exportkontrolle und Wirtschaftssanktionen

Alle lokalen und internationalen Handelsvorschriften sowie Import- und Exportkontrollgesetze im Zusammenhang mit internationalen Geschäftsabschlüssen werden vom Lieferanten eingehalten. Dies schließt auch alle Wirtschaftssanktionen ein.

6 Schutz gegen Fälschung

In projektbezogenen Benchmark- und regelmäßigen Marktanalysen werden markbegleitende Produkte auf mögliche Fälschungen untersucht. Parallel erfolgt die Überwachung des Marken- und Patentschutzes sowohl durch externe Experten als auch durch eine eigene Abteilung.

7 Antikorruption

PFINDER behandelt alle Geschäftspartner fair und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Entscheidungsprozesse des Lieferanten dürfen nur durch sachliche Erwägungen geprägt sein.

Dem Lieferanten ist es untersagt, anderen Unternehmen im In- oder Ausland persönliche Vorteile als Gegenleistung für eine Bevorzugung des Lieferanten zu versprechen oder zu gewähren. Keinem Amtsträger im In- oder Ausland darf ein persönlicher Vorteil irgendwelcher Art angeboten oder gewährt werden.

In den genannten Konstellationen ist das Anbieten, Gewähren, Fordern oder Annehmen von Geldbeträgen generell unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke, Bewirtung oder sonstige Zuwendungen von geringem Wert, die im geschäftlichen Verkehr üblich sind und bei denen eine Beeinflussung der geschäftlichen oder behördlichen Entscheidung ausgeschlossen ist.

Verstöße des Lieferanten gegen die genannten Verbote erfüllen Straftatbestände, die auch wenn sie nur im Ausland begangen werden, in Deutschland verfolgt werden.

8 Umweltschutz

PFINDER hat sich ausdrücklich zum Ziel gesetzt, bei allen unternehmerischen Aktivitäten im Einklang mit der Umwelt zu handeln und damit einen entscheidenden Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Zur Realisierung dieses Anspruchs hat sich PFINDER Umweltleitlinien gesetzt, deren Einhaltung PFINDER auch von ihren Lieferanten erwartet. Der Lieferant ist zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und normativen Vorgaben für Umweltschutz verpflichtet.

Das Reduzieren und Vermeiden negativer Auswirkungen auf die Umwelt hat hohe Priorität. Der Lieferant sollte daher darauf hinwirken, seine Prozesse mit dem Ziel zu optimieren, Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden. Durch technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen sind Umweltrisiken zu minimieren.

PFINDER erwartet von seinen Lieferanten die kontinuierliche Fortentwicklung umweltverträglicher Produkte, Produktionsverfahren und der Lieferanten-Empfehlungen zur ressourcenschonenden Optimierung der Produktapplikation (Digital Engineering). Der Lieferant hat folgende Umweltschutzziele einzuhalten:

- Der Lieferant hat mit Ressourcen sparsam umzugehen und jegliche Verschwendung zu vermeiden.
- Der Lieferant hat mit Energie sparsam umzugehen und Treibhausgasemissionen zu reduzieren.
- Der Lieferant hat mit Wasser sparsam und pfleglich umzugehen.
- Der Lieferant hat Umweltbelastungen wie Abfall, Abwasser, Emissionen und Lärm zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.
- Luftverschmutzungen sind vom Lieferanten zu vermeiden.
- Der Lieferant hat mit Chemikalien sparsam und sehr sorgfältig umzugehen.
- Der Lieferant sollte nach Möglichkeit erneuerbare Energien nutzen und anderen Energien vorziehen.

- Der Lieferant hat darauf zu achten, dass von ihm bei der Produktion verwendete Betriebsmittel und seine Produkte soweit wie möglich wiederverwendbar und recyclebar sind.
- Der Lieferant hat nachteilige Auswirkungen seiner Produktion auf Tiere zu vermeiden (Tierschutz).
- Der Lieferant achtet bei seiner Produktion darauf, dass nachteilige Auswirkungen auf Artenvielfalt und Landnutzung vermieden werden. Eine Entwaldung ist zu vermeiden.
- Der Lieferant hat jede nachteilige Auswirkung auf die Bodenqualität zu vermeiden.

9 Zusammenarbeit

Arbeitssicherheit, Gesundheit und Qualität

Der Lieferant gewährleistet sichere Arbeitsbedingungen. Der Lieferant ist zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und normativen Vorgaben für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verpflichtet.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, die Qualität seiner Produkte und Dienstleistungen sicherzustellen sowie die von den Produkten ausgehenden Gesundheitsrisiken zu vermeiden. Dazu ist es erforderlich, dass der Lieferant die aus den gesetzlichen Vorschriften, den einschlägigen Normen sowie den geltenden kundenspezifischen Forderungen abgeleiteten Vorgaben einhält und bei seinen Tätigkeiten berücksichtigt.

Ethische Rekrutierung

PFINDER berücksichtigt die Grundsätze ethischer Rekrutierung und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Der Lieferant hat seine Beschaffung und Auswahl von neuem Personal an ethischen Grundsätzen auszurichten, das heißt Bewerber sind ohne Diskriminierung und Voreingenommenheit zu beurteilen. Der gesamte Einstellungsprozess dient der fairen, transparenten und leistungsbezogenen Einstellung von Arbeitnehmern.

Schutz von Minderheiten und indigenen Völkern

PFINDER ist es wichtig, die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern zu schützen. Der Lieferant hat daher die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern zu wahren. Dem Lieferanten ist eine Ungleichbehandlung von Personen wegen Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder einem indigenen Volk untersagt; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

Finanzielle Verantwortung

Der Lieferant stellt sicher, dass die internen und externen Berichte und Dokumente, die von ihm zu erstellen, zu veröffentlichen oder den Behörden zur Verfügung zu stellen sind, vollständige, angemessene, genaue, zeitgemäße und verständliche Schilderungen sind. Zusätzlich sind genaue Aufzeichnungen und Berichte über finanzielle Informationen notwendig, um verantwortungsvolle Geschäftsentscheidungen zu treffen. Alle Finanzbücher, Aufzeichnungen und Konten des Lieferanten müssen akkurat die Transaktionen und Ereignisse widerspiegeln und den allgemein anerkannten Buchhaltungsrichtlinien entsprechen.

10 Freistellung

Sofern der Lieferant seine Pflichten aus diesem Lieferantenkodex verletzt und für PFINDER hieraus Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (zum Beispiel Kunden von PFINDER) resultieren, hat der Lieferant PFINDER von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen.

11 Sonstiges

Keine Rechteinräumung durch diesen Lieferantenkodex

Durch diesen Lieferantenkodex werden lediglich Pflichten der Lieferanten geregelt, jedoch keine Rechte der Lieferanten gegenüber PFINDER begründet.



Anwendbarkeit und Kommunikation des Lieferantenkodex

Für die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten gilt immer die jeweils aktualisierte Fassung des Lieferantenkodex. Die jeweils aktuelle Ausgabe dieses Lieferantenkodex wird auf der Website von PFINDER (www.pfinder.de) bereitgestellt und ist dort unter der Rubrik „Unternehmen“ > „Downloads“ abrufbar.